

Gemeindevertrag

betreffend

Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)

Version I vom 27.09.23

I. Allgemeines

Art. 1 Vertragsgemeinden

Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim.

Art. 2 Gegenstand des Vertrages

¹ Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 die Trägerschaft für die Organisation der Musikschule in der Region Entlebuch.

² Diese regionale Organisation wird unter dem Namen «Äntlibuecher Musikschule» geführt, nachstehend ÄMS genannt.

³ Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

⁴ Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden statt.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Die ÄMS wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL 400a) und Verordnung über die kommunalen Musikschulen (VO Musikschulen; SRL 415).

² Vertrag und Musikschulverordnung der ÄMS ersetzen die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

³ Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitungen und der Musikschullehrpersonen erfolgen nach dem Personalgesetz (PG; SRL 51), der Personalverordnung (PVO; SRL 52) sowie der kantonalen Besoldungsordnung und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL; SRL 74 und BVOL; SRL 75).

⁴ Die Besoldung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach den normativen Vorgaben der Trägergemeinde.

Art. 4 Aufgaben und Ziele der ÄMS

Die ÄMS

- a) ist verantwortlich für das Musikschulwesen lokal, in den Vertragsgemeinden, wie auch regional, im gesamten Vertragsgebiet.
- b) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige und fundierte Ausbildung im musikalischen Bereich an.
- c) fördert das gemeinsame Musizieren.
- d) bietet Angebote zur Talentförderung.
- e) ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und an der Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus und arbeitet mit diesen zusammen.
- f) arbeitet mit den musikalischen Vereinen lokal und regional zusammen.
- g) erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der ÄMS sind:

- a) Vertragsgemeinden
- b) Musikschulrat (MSR)
- c) Trägergemeinde
- d) Musikschulleitung (MSL)
- e) Musikschulkonferenz (MSK)
- f) Revisionsstelle

A) Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgabe der Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden, vertreten durch ihren Gesamtgemeinderat

- a) genehmigen den Leistungsauftrag der ÄMS.
- b) setzen eine Begleitgruppe für die Mitgestaltung und Unterstützung der Musikschule ein.

² Zustimmungen können zirkular eingeholt werden.

³ Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge des Musikschulrates (MSR) mit der Mehrheit der zustimmenden Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

B) Musikschulrat (MSR)

Art. 7 Musikschulrat (MSR)

7.1 Zusammensetzung

¹ Dem Musikschulrat gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.

² Die Musikschulleitung der ÄMS nimmt beratend mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen teil.

7.2 Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung

¹ Der MSR konstituiert sich selbst. Er ernennt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und organisiert die Protokollierung.

² Der MSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

7.3 Zeichnungsbefugnis

Für den MSR zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des MSR kollektiv zu zweien.

7.4 Entschädigung

Die Mitglieder des MSR werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

7.5 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der MSR

- a) erarbeitet und verabschiedet die Musikschulverordnung ÄMS inklusive Anhänge.
- b) genehmigt das Leitbild der Musikschule.
- c) genehmigt das Funktionendiagramm.
- d) genehmigt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.
- e) erlässt Stellenbeschriebe für die Mitarbeitenden.
- f) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche.
- g) erlässt Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien.

- h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung den Leistungsauftrag zuhanden der Vertragsgemeinden vor.
 - i) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschulleitung.
 - j) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschulleitung und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
 - k) verabschiedet die Musikschulgebühren zuhanden der Vertragsgemeinden und behandelt Einsprachen gegen Beiträge und Gebühren.
 - l) verabschiedet bis Ende Juni das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - m) nimmt weitere von den Vertragsgemeinden übertragene Aufgaben wahr.
 - n) wird in einem halbjährlichen Reporting durch die Musikschulleitung über den Stand der Zielsetzungen informiert.
 - o) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- ² Über die Sitzungen des MSR wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Vertragsgemeinden spätestens 20 Tage nach Sitzungstermin zugestellt.

C) Trägergemeinde

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Trägergemeinde Schüpfheim trägt die Verantwortung für die Finanzprozesse. Sie führt die ÄMS in ihrer Gemeinderechnung als eigene Trägerrechnung.

² Die Trägergemeinde ist abschliessend zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.

³ Die Jahresrechnung wird durch das zuständige Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde geprüft.

⁴ Die Finanzabteilung der Trägergemeinde erfüllt Leistungen für die ÄMS nach Aufwand.

D) Musikschulleitung

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Die Musikschulleitung wird als Co-Musikschulleitung geführt. Die Konstituierung erfolgt innerhalb dieses Gremiums.

² Die Musikschulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt.

³ Weitere Details sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Co-Musikschulleitung

- a) ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.
- b) plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und fördert deren Entwicklung.
- c) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität.
- d) erarbeitet das Leitbild der Musikschule.
- e) erarbeitet das Funktionendiagramm.
- f) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit.
- g) erstellt eine Geschäftsordnung für die Musikschulleitung.
- h) legt das Jahresprogramm der Musikschule fest.
- i) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschullehrpersonen und der Person/en des Sekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
- j) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschullehrpersonen.
- k) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel.
- l) informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- m) vertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten.

- n) erstellt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des MSR.
- o) erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres die Rechnungsübersicht zuhanden der Vertragsgemeinden.
- p) erstellt halbjährlich ein Reporting zuhanden des MSR.
- q) nimmt weitere von Vertragsgemeinden oder vom Musikschulrat übertragene Aufgaben wahr.
- r) bildet sich aus und weiter.

² Die Musikschulleitung arbeitet mit der Volksschule, der Kantonsschule Schüpfheim und den musikalischen Vereinen zusammen;

³ Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung und des Sekretariats geregelt.

E) Musikschulkonferenz (MSK)

Art.11

¹ Die Musikschulkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten aus den Begleitgruppen der Vertragsgemeinden und der Musikschulleitung zusammen.

² Sie begleitet inhaltlich die regionale Entwicklung der ÄMS aus Sicht der Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.

³ Die MSK kann für Sitzungen des MSR beratend eingeladen werden.

F) Revisionsstelle

Art. 12 Grundsatz

Als Revisionsstelle amtiert das Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde Schüpfheim.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ÄMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III Infrastruktur und Finanzen

Art. 14 Räumlichkeiten

¹ Die Räumlichkeiten für den Unterricht werden der ÄMS in allen Vertragsgemeinden intern umgelegt und der ÄMS nicht verrechnet.

² Für Konzerte der ÄMS werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.

Art. 15 Instrumentenportfolio

¹ Die bestehenden Instrumente der Musikschule bleiben im Besitz der Gemeinden. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.

² Unterhalt und Neuanschaffungen von Instrumenten erfolgt über das Budget der Vertragsgemeinden.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Musikschule ÄMS wird finanziert durch:

- a) Musikschulgebühren
- b) Gemeindebeiträge
- c) Kantonsbeiträge und Entschädigungen
- d) Allfällige Spenden

² Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Besoldungen, Soziallasten, Spesen und übriger Personalaufwand der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und der Mitarbeitenden des Sekretariats

- b) Büro-, Administrations- und Raumkosten der Musikschulleitung und des Sekretariats
- c) Anschaffungen und Material für den Musikschulunterricht
- d) Entschädigung für Dienstleistungen der rechnungsführenden Gemeinde und Dritter
- e) Weitere für den Betrieb der Musikschule notwendige Aufwendungen

³ Die Kosten der Räumlichkeiten (inklusive der Räume für Konzerte) welche für den Unterricht notwendig sind, sind nicht Gegenstand der Betriebskosten und sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar. Die Vertragsgemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über allfällige Anschaffungen informiert. Über den Zeitpunkt der Anschaffung entscheidet die Vertragsgemeinde im Rahmen ihres Budgetprozesses.

⁴ Die Unterrichtsminuten werden aufwandseitig (Unterrichtsminuten Lehrpersonen UML) und ertragsseitig (Unterrichtsminuten Schüler/-innen UMS) erfasst und den Standorten verursachergemäss zugewiesen.

⁵ Die Betriebskosten und die Erträge der ÄMS werden nach Standorten laut Unterrichtsminuten verrechnet und die Differenz in Rechnung gestellt.

Art. 17 Grundsätze für die Erhebung von Musikschulgebühren

¹ Die ÄMS erhebt von den Eltern der Musikschüler/-innen jährlich Musikschulgebühren für den Besuch des Musikschul-/Instrumentalunterrichts.

² Diese Musikschulgebühren dürfen 33 Prozent der Betriebskosten der ÄMS des Vorjahres nicht übersteigen.

³ Für Erwachsene erhebt die ÄMS kostendeckende Musikschulgebühren auf Basis der Vollkostenrechnung.

⁴ Die Rechnung der ÄMS wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und ausgeglichen zu gestalten.

⁵ Der MSR und die Musikschulleitung erstellen für die Gebührenfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nebst den in Art. 24 genannten Prinzipien auch sachliche Interessen (z.B. Unterrichtsart, -dauer, Gemeinde-, Gönnerbeiträge etc.).

Art. 18 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Musikschulgebühren sind die Eltern von Musikschüler/-innen der ÄMS oder die erwachsenen Musikschüler/-innen der ÄMS.

Art. 19 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnung für die Angebote der ÄMS wird durch die Trägergemeinde gestellt.

² Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.

³ In Absprache mit der Musikschulleitung sind Ratenzahlungen möglich.

⁴ Bei unbezahlter Gebührenrechnung wird der Unterricht durch die ÄMS sofort eingestellt.

⁵ Die Musikschulgebühren werden durch die Trägergemeinde eingefordert. Nach einmaliger Zahlungserinnerung tritt sie die Rechnung der Vertragsgemeinde für das weitere Inkasso ab. Die Vertragsgemeinde begleicht der ÄMS unmittelbar nach Abtretung die Rechnung.

⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der ÄMS betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den MSR und gegen die Einsprache-Entscheidung der MSR die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

² Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§ 117 ff. VRG i.V.m. § 26 und 27 GebG).

Art. 21 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen vorschüssig zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Musikschulleitung und der Trägergemeinde werden im Anhang der Musikschulverordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertrag vom 1. September 2015 sowie alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 24 Änderung des Gemeindevertrages

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 25 Austritt

Der Austritt aus der ÄMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ÄMS gegenüber bleibt bestehen.

Art. 26 Beitritt

Der Beitritt zu der ÄMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden am 1. August 2024 in Kraft.

genehmigt am

Gemeinderat Doppleschwand

Der Gemeindepräsident
Stefan Dahinden

Die Gemeindeschreiberin
Kathrin Roos

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Entlebuch

Die Gemeindepräsidentin
Vreni Schmidlin-Brun

Der Gemeindeschreiber
Pius Stadelmann

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Escholz matt-Marbach

Der Gemeindepräsident
Beat Duss

Der Gemeindeschreiber
Anton Kaufmann

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Flühli

Die Gemeindepräsidentin
Hella Schnider-Kretzmähr

Der Gemeindeschreiber
Guido Küng

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Hasle

Der Gemeindepräsident
Thomas Rösli

Der Gemeindeschreiber
Marco Studer

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Romoos

Der Gemeindepräsident
Willi Pfulg

Die Gemeindeschreiberin
Marlis Roos Willi

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Schöpfheim

Die Gemeindepräsident
Hanspeter Staub

Die Gemeindeschreiberin
Cathrin Perna-Bühlmann

.....

.....

Musikschulverordnung

«Äntlibuecher Musikschule»

Version I, 27.09.2023

Gemeinden:

- Doppleschwand
- Entlebuch
- Escholz matt-Marbach
- Flühli
- Hasle
- Romoos
- Schüpfheim

Gestützt auf den Gemeindevertrag vom erlässt der Musikschulrat (MSR) nachfolgende Musikschulverordnung und deren Anhänge.

I. Organisation des Unterrichts

Art. 1 Angebote

¹ Die ÄMS veröffentlicht jährlich ein Musikschulangebot mit folgenden Inhalten:

- a) Fächer- und Lektionsangebot
- b) Zusätzliche Kursangebote
- c) Musikschulgebühren
- d) Anmeldeformular

² Instrumente und Fächer, die nicht im Musikschulangebot aufgeführt sind, können in Absprache mit der Musikschulleitung ebenfalls angeboten werden.

³ Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht denen der Volksschule der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Art. 2 Unterrichtsort

¹ Der Ensembleunterricht wird lokal und regional angeboten. Je nach Nachfrage ist vorbehalten, gewisse Ensembleangebote nur regional anzubieten.

² Der Musikschulunterricht findet in den von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt.

³ Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne Raumentschädigung.

⁴ Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

Art. 3 Fächer- und Lektionsangebot

¹ Folgende Lektionen werden angeboten:

- a) Einzelunterricht
- b) Gruppenunterricht
- c) Ensembleunterricht
- d) Talentförderung

² Instrumental- oder Gesangsunterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

Art. 4 Zuteilung der Musikschüler/-innen

¹ Die Zuteilung der Musikschüler/-innen an die Musiklehrpersonen und die Raumzuteilung erfolgen durch die Musikschulleitung.

² Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Musikschullehrperson. Allfällige Wünsche der Erziehungsberechtigten oder Musikschüler/-innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies gilt auch in Bezug auf Unterrichtsort und -zeit.

Art. 5 Stundenplaneinteilung

¹ Die Musikschullehrperson legt zusammen mit dem Musikschüler / der Musikschülerin die Unterrichtszeit fest.

² Die erste Schulwoche des neuen Schuljahres wird als Spezialwoche geführt. Die Stundenplaneinteilung ist in dieser Woche abgeschlossen.

³ Der Musikschulunterricht nach Stundenplan beginnt in der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres.

⁴ Auch an Mittwochnachmittagen und am Samstagmorgen kann Unterricht erteilt werden.

⁵ Die Stundenplaneinteilung ist verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Musiklehrperson und Musikschulleitung geändert werden.

⁶ Die Lehrpersonen der Volksschule oder der ÄMS können für eine/-n Musikschüler/-in den Musikschulunterricht während der Unterrichtszeit der Volksschule als Fördermassnahme vorschlagen.

II. Aufnahme und Austritt von Musikschülern/-innen

Art. 6 Allgemein

- ¹ An der Äntlibuecher Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- ² Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit freiwilligem Musikunterricht bezahlen Musikschulgebühren gemäss den Regelungen im Anhang zu dieser Verordnung.
- ³ Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit obligatorischem Musikunterricht, bezahlen den Kantonsschultarif und müssen sich gemäss Unterrichtsvorgaben der Kantonsschulen anmelden. Sie haben freie Wahl der Musikschullehrperson.
- ⁴ Die Musikschulgebühren für Erwachsene und Musikschülern/-innen aus anderen Gemeinden sind kostendeckend auf Basis der Vollkostenrechnung.

Art. 7 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung ist verbindlich und hat Gültigkeit für das ganze Schuljahr.
- ² Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- ³ Neuzugezogene Musikschüler/-innen können sich auch unter dem Schuljahr einschreiben.
- ⁴ Wird die Anmeldung vor oder während dem Schuljahr zurückgezogen, hat dies Kosten zur Folge. Diese werden vom Musikschulrat festgelegt und in den Anmeldeunterlagen publiziert.
- ⁵ Abonnemente können jederzeit gelöst werden und sind maximal ein Schuljahr gültig.

Art. 8 Eintritt

- ¹ In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht ab der 3. Klasse.
- ² Wünscht ein Kind ein Instrument vor der 3. Klasse zu erlernen, ist ein Gespräch mit der Musikschulleitung und eine Empfehlung der zukünftigen Instrumentallehrperson erforderlich.

Art. 9 Austritt

- ¹ Ein Austritt während dem Schuljahr ist nicht möglich.
- ² Ausnahmen werden nur bei lang andauernder Krankheit (Arztzeugnis) oder Wegzug aus den Vertragsgemeinden bewilligt.
- ³ Das Schulgeld wird bei diesen Ausnahmen anteilmässig zurückerstattet.

Art. 10 Ausschluss

- ¹ Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mitteilung der Musikschullehrperson.
- ² Bei der zweiten erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Musikschulleitung.
- ³ Der Ausschluss von Musikschülern/-innen kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) mehrfaches, schlechtes Betragen
 - b) nach drei unentschuldigten Absenzen
 - c) Nichtbezahlen des Schulgeldes
- ⁴ Bei Ausschluss erfolgt kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 11 Absenzen

- ¹ Absenzen sind bei der Musiklehrperson in der Regel am Vortag zu entschuldigen.
- ² Von Musikschülern/-innen abgesagte Unterrichtslektionen gelten als verfallen. Rückerstattungen werden ab der 4. ausgefallenen Lektion gewährt, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.
- ³ Von der Musikschullehrperson abgesagte Lektionen werden nachgeholt.
- ⁴ Mit den Musikschulgebühren werden mindestens 34 Lektionen pro Jahr garantiert. Weniger als 34 erteilte Lektionen werden anteilmässig zurückerstattet.

III. Finanzierung

Art. 12 Rückerstattung und Vergünstigungen von Schulgeldern

¹ Bei Austritt gilt Art. 9, bei Ausschluss Art.10 dieser Musikschulverordnung.

² Die Äntlibuecher Musikschule gewährt Familienrabatte. Diese sind aus dem Gebührenanhang zu dieser Verordnung ersichtlich.

³ Musikschulgeldermässigungen sind bei der jeweiligen Wohngemeinde anzumelden.

IV. Musikschüler/-innen und Erziehungsberechtigte

Art. 13 Einsatz und Anlässe

Die Musikschüler/-innen sind zum pünktlichen Unterrichtsbesuch und dem Mitwirken an Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Art. 14 Unterrichtsbesuche

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, den Unterricht zu besuchen und am Entwicklungsfortschritt des Lernenden Interesse zu zeigen.

Art. 15 Anschaffungen

¹ Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterialien ist Sache der Erziehungsberechtigten und Musikschüler/-innen.

² Weitere Hilfsmittel können von der Musikschullehrperson empfohlen werden.

Art. 16 Bilder

¹ Musikschüler/-innen der Äntlibuecher Musikschule können auf Fotos von Veranstaltungen abgebildet sein.

² Die Bilder können für die Öffentlichkeitsarbeit der Äntlibuecher Musikschule verwendet werden.

³ Mit der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit ihr Einverständnis bzw. ihre Ablehnung kundzutun.

IV. Beschwerderecht

Art. 17 Beschwerde

¹ Reklamationen von Erziehungsberechtigten betreffend Musikschule sind an die nächsthöhere Instanz zu richten.

² Die Beschwerdefrist beträgt zwanzig Tage.

³ In Disziplinarfällen entscheidet der Musikschulrat abschliessend.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Musikschulverordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

Art. 19 Anhänge

Anhang 1: Gebühren der ÄMS

Anhang 2: Organigramm ÄMS

Anhang 3: Finanzprozesse

Anhang 4: Finanzbefugnisse

Schüpfheim, den

Namens des Musikschulrates

Unterschriften

ENTWURF Organigramm (Matrix) Äntlibuecher Musikschule

